

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Organisatorische Grundeinheit
- § 2 Organisation des Lehrangebotes
- § 3 Organe
- § 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Gremien
- § 7 Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter
- § 8 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 9 Studienbeirat
- § 10 Zusammenarbeit mit der dezentralen QV-Kommission
- § 11 Akkreditierung und Evaluation
- § 12 Dienstbesprechung
- § 13 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Organisatorische Grundeinheit

Der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit bildet eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 HG, insofern entspricht er der dezentralen Gliederung der Hochschule. Sein Lehrangebot wird wesentlich durch das Studiengangsprinzip bestimmt.

§ 2

Organisation des Lehrangebotes

Der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit bietet zurzeit Studiengänge in den Bereichen Wirtschaft und Nachbardisziplinen sowie Pflege und Gesundheit an. Die Einführung weiterer Studiengänge hängt von den Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie von fachübergreifenden Bezügen ab.

§ 3 Organe

Organe des Fachbereichs sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 HG die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan.

(2) Tritt die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 4 Satz 5 HG).

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG) gilt ein zwingendes Verfahren. Zur Einleitung dieses Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werktage. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt hat. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 4 wahrgenommen.

§ 6 Gremien

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden; Ausschüsse dürfen nur mit Mitgliedern des Fachbereichsrates besetzt werden (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG). In Angelegenheiten eines Verbundstudiums dürfen hiervon abweichend einem Ausschuss auch Mitglieder des Fachbereiches angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.

(2) Der Fachbereichsrat kann bei schwierigen Sachverhalten fachliche Stellungnahmen und Gutachten einholen oder die Teilnahme von sachverständigen Personen an den Sitzungen zulassen. Die jeweilige Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Mitwirkung von sachverständigen Personen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den jeweiligen Beschluss aus.

§ 7 Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter

(1) Die oder der nach § 27 Abs. 4 Satz 3 HG bestätigte Dekanin Dekan beauftragt Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

(2) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehrereinsatz, wirkt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs mit und ist bei dem Erlass und bei der Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.

(3) Die Stärken-Schwächen-Analyse im Sinne von § 12 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld erfolgt in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, verantwortlich durch die Studiengangsleitung. Diese informiert den Dekan oder die Dekanin über die Ergebnisse.

§ 8 Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen erlässt der Fachbereichsrat im Regelfall auf Vorschlag des Studienbeirates (§ 64 Abs. 1 Satz 1 HG).

In abweichenden Fällen ist die Regelung des § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HG zu beachten.

§ 9 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Einvernehmen mit dem Dekan einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG ein.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an
 1. drei Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter aus der Gruppe der Professorenschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HG);
 2. drei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG), soweit sie Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen;
 3. sechs Studierende, die vom Fachschaftsrat des Fachbereiches vorgeschlagen werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (5) Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der Studienbeirat wählt aus der Mitte der Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter (Absatz 2 Nummer 1) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10 Zusammenarbeit mit der dezentralen QV-Kommission

Der Studienbeirat arbeitet in Angelegenheiten, die auch monetäre Gesichtspunkte berühren, eng mit der dezentralen QV-Kommission zusammen. Bei Bedarf wird eine gemeinsame Kommission gebildet, in der übergreifende Angelegenheiten behandelt und gegebenenfalls auch Empfehlungen erarbeitet werden.

§ 11 Akkreditierung und Evaluation

Der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung der FH Bielefeld, durch die Evaluation mit einem fachlichen, unabhängigen Beirat und ggf. bei einigen Studiengängen durch Peer-Evaluation.

Die Regelung der externen Evaluation pro Studiengang erfolgt durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

Das Protokoll über die Regelung pro Studiengang ist dem Dezernat I (Planung, Controlling, Qualitätsmanagement) zu übermitteln.

§ 12 Dienstbesprechung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist (§ 26 Abs. 4 Satz 1 HG), gemeinsam oder getrennt nach Gruppen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen während der Vorlesungszeiten einzuladen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(2) Bei einer Verhinderung informiert die betroffene Person die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig über den Sachverhalt und über den triftigen Grund.

§ 13 Änderungen

(1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung stellen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23.09.2015.

Bielefeld, den 11. Dezember 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk